

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

64. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. Juni 2010

Nummer 17

INHALT

Tag		Seite
23. 6. 2010	Verordnung über Stellingzulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (ZulagenVO-Lehr) 20441 (neu), 20441 00 02	254
9. 6. 2010	Niedersächsische Kormoranverordnung (NKormoranVO) 28100 (neu), 28100	255
11. 6. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über schiffbare Gewässer 28200 03 01	257
22. 6. 2010	Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes 28200	258

V e r o r d n u n g
über Stellenzulagen für Lehrkräfte
mit besonderen Funktionen
(ZulagenVO-Lehr)

Vom 23. Juni 2010

Aufgrund des § 19 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), wird verordnet:

§ 1

(1) Es erhalten

1. Lehrerinnen, Lehrer, Realschullehrerinnen und Realschullehrer der Besoldungsgruppe A 12 und Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Besoldungsgruppe A 9, die ausschließlich Unterricht an Förderschulen erteilen, eine Stellenzulage in Höhe von 51,13 Euro monatlich,
2. Studienrätinnen, Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte als Leiterin oder Leiter eines Schülerheims eine Stellenzulage in Höhe von 76,69 Euro monatlich,
3. Lehrerinnen, Lehrer, Realschullehrerinnen, Realschullehrer, Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars an einem Studienseminar für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik eine Stellenzulage in Höhe von 150,00 Euro monatlich,

4. Studienrätinnen, Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte als Leiterin oder Leiter eines fachdidaktischen oder pädagogischen Seminars an einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine Stellenzulage in Höhe von 150,00 Euro monatlich.

(2) Übt eine Lehrkraft mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen aus, so wird nur eine Stellenzulage, bei Stellenzulagen unterschiedlicher Höhe nur die jeweils höhere gewährt.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Zulage nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), gewährt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Stellenzulagen nach § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juni 1978 (Nds. GVBl. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2001 (Nds. GVBl. S. 668), außer Kraft.

Hannover, den 23. Juni 2010

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff Möllring

**Niedersächsische Kormoranverordnung
(NKormoranVO)**

Vom 9. Juni 2010

Aufgrund des § 45 Abs. 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 1 Nr. 6 Buchst. a der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2010 (Nds. GVBl. S. 180), wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Zulassung des Tötens und Vergrämens von Kormoranen

(1) ¹Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt wird nach Maßgabe des Absatzes 3 und der §§ 2 bis 5 allgemein zugelassen, Kormorane (*Phalacrocorax carbo*) abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Abschuss zu töten. ²Die in den §§ 4 und 5 genannten Personen sind verpflichtet, die getöteten Tiere in Besitz zu nehmen, um sie ordnungsgemäß zu entsorgen. ³Nach Satz 1 getötete Kormorane sind von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen. ⁴Die Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG bleiben unberührt.

(2) Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt wird abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nach Maßgabe des Absatzes 3 und der §§ 2 und 3 allgemein zugelassen, dass Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des Gewässers einer Teichwirtschaft oder eines oberirdischen Gewässers, in dem ein Fischereirecht nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) besteht, Kormorane vergrämen.

(3) ¹Bei der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 ist die erhebliche Störung von Tieren anderer besonders geschützter Arten zu vermeiden. ²Als Munition darf Bleischrot nicht verwendet werden. ³Das Jagdrecht, das Tierschutzrecht, das Waffenrecht sowie § 4 der Bundesartenschutzverordnung bleiben unberührt.

§ 2

Örtliche Beschränkungen

(1) ¹Die Zulassungen nach § 1 sind beschränkt auf Kormorane, die sich auf, über oder näher als 500 Meter an dem Gewässer einer Teichwirtschaft oder an einem oberirdischen Gewässer befinden, in dem ein Fischereirecht nach § 1 Abs. 1 Nds. FischG besteht. ²§ 1 Abs. 3 Nds. FischG findet keine Anwendung.

(2) Von den Zulassungen nach § 1 ausgenommen sind Kormorane

1. in einem befriedeten Bezirk im Sinne des § 9 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) mit Ausnahme der nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 NJagdG befriedeten Flächen,
2. in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder dem Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und
3. in einem nach § 25 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bekannt gemachten Gebiet.

(3) Verbote in Rechtsvorschriften zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft bleiben unberührt.

§ 3

Zeitliche Beschränkungen

(1) ¹Die Zulassung nach § 1 Abs. 1 ist beschränkt auf die Zeit vom 1. August bis zum 31. März und auf die Tageszeit

zwischen einer Stunde vor Sonnenaufgang und dem Sonnenuntergang. ²Abweichend von Satz 1 dürfen immatur gefärbte Kormorane, die als solche sicher zu erkennen sind, ganzjährig getötet werden.

(2) Die Zulassung nach § 1 Abs. 2 ist beschränkt auf die Zeit vom 1. August bis zum 31. März.

§ 4

Abschussberechtigte Personen

Zum Töten von Kormoranen nach § 1 Abs. 1 sind berechtigt

1. jagdausübungsberechtigte Personen in ihrem Jagdbezirk und
2. Personen, die von der jagdausübungsberechtigten Person zum Töten von Kormoranen ermächtigt sind,

wenn sie einen auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdschein besitzen.

§ 5

Abschussberechtigung in Bezug auf Teichwirtschaften

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Teichwirtschaftsbetriebes und ihre oder seine Beauftragten sind auch ohne einen auf ihren Namen lautenden Jagdschein zum Töten von Kormoranen, die sich auf oder über dem dazugehörigen Betriebsgelände befinden, berechtigt, wenn sie

1. von der jagdausübungsberechtigten Person schriftlich dazu ermächtigt wurden und
2. über die erforderlichen waffenrechtlichen Erlaubnisse verfügen.

§ 6

Beschränkungen durch die Naturschutzbehörde

¹Die Naturschutzbehörde kann die Zulassung nach § 1 Abs. 1 beschränken, wenn

1. das Töten von Kormoranen weder zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden noch zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt erforderlich ist,
2. das Töten von Kormoranen zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ausgewählten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, oder
3. die Beschränkung
 - a) zum Schutz von Vögeln in der Brut- und Aufzuchtzeit oder
 - b) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnungerforderlich ist.

²Satz 1 gilt für die Zulassung nach § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Weitere Ausnahmen und Befreiungen

¹Die Befugnis der Naturschutzbehörde, im Einzelfall weitere Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuzulassen und Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu erteilen, bleibt unberührt. ²Dies gilt insbesondere für das Töten und Vergrämen von Kormoranen

1. außerhalb des in § 2 Abs. 1 genannten Bereichs und

2. in den in § 2 Abs. 2 genannten Bezirken und Gebieten, wenn die Jagd auf Wasserfederwild dort bereits zulässig ist.

³Unberührt bleibt auch die Befugnis, Betreiberinnen oder Betreibern von Teichwirtschaftsbetrieben oder deren Beauftragten zu erlauben, Niststätten von Kormoranen auf dem Betriebsgelände oder in einer Entfernung von bis zu 30 Kilometern zu dem Betriebsgelände vor Beginn der Eiablage zu beschädigen oder zu zerstören, um Neuansiedlungen von Kormorankolonien zu verhindern.

§ 8

Berichtspflichten

Wer von der Zulassung nach § 1 Abs. 1 Gebrauch gemacht hat, hat der Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres über die im Vorjahr abgeschossenen Kormorane schriftlich zu berichten und dabei

1. die Gesamtzahl der Abschüsse,
2. den Ort und das Gewässer oder den Teichwirtschaftsbetrieb der einzelnen Abschüsse und
3. bei beringten Kormoranen die Aufschrift des Rings anzugeben.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kormoranverordnung vom 20. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 483), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Hannover, den 9. Juni 2010

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz**

Sander
Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über schiffbare Gewässer

Vom 11. Juni 2010

Aufgrund des § 32 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Klimaschutz verordnet:

Artikel 1

Der Anlage zur Verordnung über schiffbare Gewässer vom 20. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1997 (Nds. GVBl. S. 117), wird die folgende Nummer 16 angefügt:

„16. | Oste | Nordostkante des Mühlen- |
| wehres in Bremervörde | Strom-km 69,360“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Hannover, den 11. Juni 2010

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

B o d e
Minister

Verordnung
zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Vom 22. Juni 2010

Aufgrund des § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

Artikel 1

In Nummer 19 der Anlage 3 (zu § 38 Abs. 1 Nr. 2) des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) werden in der Spalte 4 die Worte „Mühlenwehr in Bremervörde und Bundeswasserstraße“ durch die Angabe „Strom-km 69,360“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

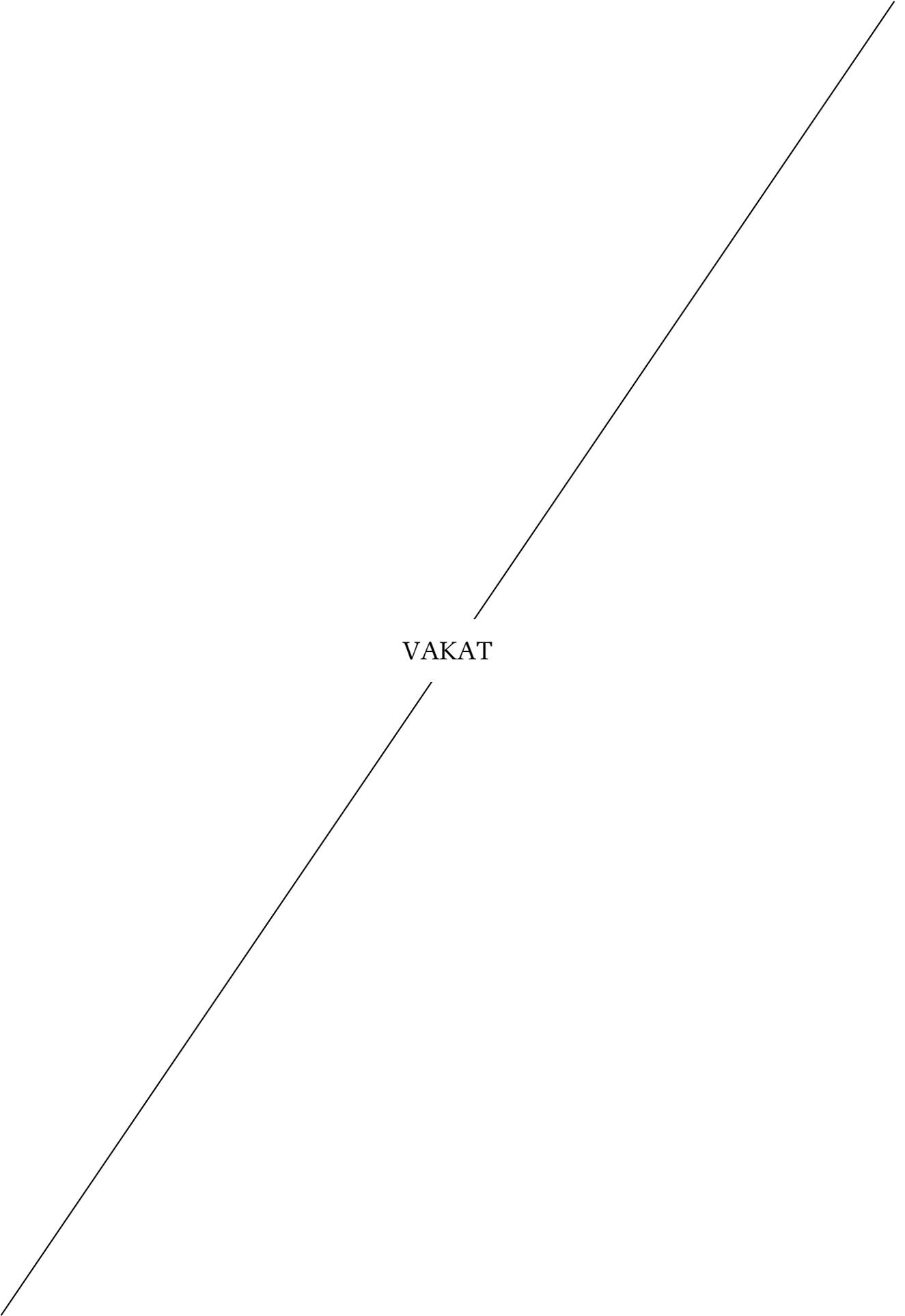
Hannover, den 22. Juni 2010

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz

In Vertretung

B i r k n e r

Staatssekretär



VAKAT

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG